OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-551379/4/SE/BeH – 551385/2

Datum: Linz, 24. Juni 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerden von 1. F.W., 2. F.E., 3. F.G., 4. G.M., 5. G.S., 6. F.S. und 7. F.W., allesamt vertreten durch Rechtsanwälte Dr. E.G., Mag. C.D., Verteidiger in Strafsachen, X, S., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13. September 2018, GZ: Agrar480189-1994, betreffend forstrechtlichen Auftrag zur Entfernung von abgelagerten Zäunen und Zaunresten nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. April 2019

A. zu Recht:

I. Den Beschwerden wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid zur Gänze behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Anträge der Beschwerdeführer auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. September 2018, GZ: Agrar480189-1994, wurden F.W. (in der Folge: Erstbeschwerdeführer; ErstBf), F.E., (in der Folge: Zweitbeschwerdeführer; ZweitBf), F.G. (in der Folge: Drittbeschwerdeführer; DrittBf), G.M. (in der Folge: Viertbeschwerdeführer ViertBf), G.S. (in der Folge: Fünftbeschwerdeführer; FünftBf), F.S. (in der Folge: Sechstbeschwerdeführer; SechstBf) und F.W. (in der Folge: Siebtbeschwerdeführer, SiebtBf) als ehemalige Jagdgesellschafter der Jagdgesellschaft Sch. der Jagdperiode 2008–2014 verpflichtet, gemäß § 16 Forstgesetz die rechtliche Ordnung betreffend der auf den Grundstücken Nr. x und y, je KG G., Marktgemeinde Sch., festgestellten Waldverwüstung durch die Ablagerung von im angefochtenen Bescheid konkret genannten Zäunen bzw. Zaunresten unter Einhaltung näher bezeichneter Maßnahmen bis längstens 14. Dezember 2018 herzustellen (Spruchpunkt I.). In Spruchpunkt II. wurden ihnen überdies Kommissionsgebühren von 163,20 Euro zu ungeteilter Hand auferlegt.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die verfahrensgegenständlichen Zäune, welche einst aufgrund rechtlicher Verpflichtungen errichtet worden seien, in der Jagdperiode 2008 bis 2014 Abfall geworden seien. Die Beschwerdeführer als Gesellschafter der Jagdgesellschaft Sch. (2008-2014) hätten die Instandhaltung der Zäune unterlassen, was den Willen und die Absicht indiziere, sich der Zäune entledigen zu wollen. Durch das Belassen des Abfalls im Wald liege eine Waldverwüstung vor. Die entsprechenden Maßnahmen seien jenen Personen, die für die Ablagerung des Abfalls ursächlich sind, aufzutragen, somit den Beschwerdeführern.

I.2. Dagegen erhoben die allesamt rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführer mit gemeinsamen Schriftsatz vom 3. Oktober 2018 Beschwerde. Sie beantragen die ersatzlose Behebung des Bescheides sowie die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde.

Inhaltlich wird im Wesentlichen vorgebracht, dass zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung zur Instandhaltung von Zäunen zwischen einer früheren Jagdgesellschaft oder einzelnen ihrer Mitglieder gegenüber dem Grundeigentümer bestanden habe. Mangels Eigentum an den Zäunen und gesonderter Verpflichtung zur Instandhaltung könne auch eine Beendigung einer freiwilligen Instandhaltungstätigkeit nicht dazu führen, dass die Beschwerdeführer zur Entfernung verpflichtet würden. Die Entfernung hätte vielmehr dem Eigentümer der Zäune, nämlich dem Grundeigentümer, oder der Gemeinde aufgetragen werden müssen.

I.3. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2018, GZ: Agrar01-42-2002, eingelangt am 22. Oktober 2018, hat die belangte Behörde die Beschwerden samt den Verwaltungsakten Agrar01-42-2002, in welchem der angefochtene Bescheid erging, sowie die Akte zur GZ: Agra81-1993 und GZ: Agrar01-50-2001, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Im Vorlageschreiben wird zur Instandhaltungsverpflichtung ergänzend ausgeführt, dass die ehemalige Jagdgesellschaft aufgrund ihrer konkludenten Pflichtenübernahme gegenüber dem Grundeigentümer zur Instandhaltung der Zäune verpflichtet gewesen sei. Das Unterlassen bzw. Einstellen der Instandhaltung stelle sohin eine Pflichtverletzung dar. Überdies sei es für einen forstrechtlichen Auftrag gemäß § 16 Forstgesetz nicht maßgeblich, wer Eigentümer des Abfalls sei. Vielmehr komme es lediglich auf die Besitzereigenschaft nach dem Abfallwirtschaftsgesetzes an, die den ehemaligen Jagdgesellschaftern jedenfalls zukam.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 5. April 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Zu dieser sind neben dem Erstbeschwerdeführer der rechtsfreundliche Vertreter der Beschwerdeführer sowie ein Vertreter der belangten Behörde erschienen.

Die Anwesenden konnten im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakten, das Beschwerdevorbringen sowie der weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte, insbesondere durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. April 2019.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 20. Dezember 1994, GZ: Agrar-480189-1994-I/Mü, wurde die Jagdgesellschaft Sch. der Jagdperiode 1990 bis 1996 in einem Verfahren nach § 64 Oö. Jagdgesetz auf Antrag des Eigentümers der betroffenen Waldgrundstücke, Herrn J.O., zur Durchführung folgender Maßnahmen verpflichtet (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1. Die rehwilddichte Einzäunung [...] der Naturverjüngungsfläche 2 b (Teil des Grundstückes Nr. x, KG G.) bis längstens 1. März 1995;

2. die rehwilddichte Einzäunung [...] der Fläche 4 (südwestlicher Teil des Grundstückes Nr. x, KG. G.) und der über 200 m² großen Blößen auf Fläche 1 (Grundstück Nr. y,

KG. G.) innerhalb von 2 Monaten nach erfolgter Entstaudung der verunkrauteten Flächen durch den Waldeigentümer;

3. die unter Pkt. 2 vorgeschriebene Einzäunung ist nur unter der Bedingung auszuführen, daß der Waldeigentümer die Entstaudung der verunkrauteten Flächen bis längstens 31. Dezember 1995 vorgenommen hat;
4. sowohl die unter Pkt. 1 und 2 aufgetragenen Einzäunungen als auch die auf der Fläche 2 c bereits bestehenden Zäune sind bis zur Sicherung der Kulturen (dies bedeutet eine Wuchshöhe von mehr als 1,50 m) schalenwilddicht und schalenwildfrei zu halten;
5. sollte die Jagdgesellschaft Sch. im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer eine großflächigere Einzäunung als unter Pkt. 1 und 2 angeordnet anstreben, so muß diese den unter den voranstehenden Punkten angeführten Erfordernissen, insbesondere hinsichtlich der Zaunausführung, der Firsten und der Zaunerhaltung entsprechen."

Vom nunmehr angefochtenen Bescheid sind auf den Flächen 2b, 2c und 1 befindliche Zäune bzw. Zaunreste umfasst. Fläche 2b und 2c befinden sich auf Grundstück Nr. x, Fläche 1 auf Grundstück Nr. y, beide KG G., Marktgemeinde Sch.

Der Zaun auf Fläche 2c bestand schon vor dem Zeitpunkt der bescheidmäßigen Verpflichtung zur Errichtung von Zäunen auf den Flächen 1, 2b und 4. Wer diesen errichtet hat, kann nicht mehr festgestellt werden.

Die Mitglieder der Jagdgesellschaft (Jagdperiode 1990-1996) errichteten die bescheidmäßig vorgeschriebenen Zäune auf den Flächen 1, 2b und 4, wobei der Waldeigentümer die Holzpflöcke und den Zaun zur Verfügung stellte.

II.2.2. Die im Bescheid vom 20. Dezember 1994 vorgeschriebenen Zäune waren im Frühjahr 2016 zu ca. 60 % entfernt und aufgerollt, ca. jeweils 20 % stehen noch und liegen am Boden (entlang der Südgrenze von Fläche 2c und 2b sowie teilweise im Süden von Fläche 1 entlang dem Bach).

Aktuell befinden sich auf den Flächen 2b und 2c nicht mehr funktionstüchtige Zäune bzw. Zaunreste, die zu über 95 % am Boden liegen und großteils eingewachsen sind. Es handelt sich dabei um etwa 250 lfm Zaun auf Fläche 2b und 350 lfm Zaun auf Fläche 2c (samt Zaunrollen am nordwestlichen Rand der Fläche 2c). Ein ungehindertes Betreten des Waldbodens ist jeweils möglich.

Auf Fläche 1 (Gst. Nr. y, KG G.) befinden sich Zaunreste entlang der südlichen Grundgrenze, großteils im Bachbett liegend und teils eingewachsen. Es handelt sich dabei um etwa 250 lfm Zaun. Überdies befinden sich im nördlichen Bereich der Fläche 1 beim Waldrand mehrere abgelegte Zaunrollen.
Aus forstfachlicher Sicht sind die Zäune auf den Flächen 2b und 2c aufgrund der üppigen, mannshohen Tannenverjüngung nicht mehr erforderlich. [Aktenvermerk

Leiter des forsttechnischen Diensts vom 16. Februar 2016 sowie Befund und Gutachten vom 26. Juni 2018 von Dipl.-Ing. H.]

Die Zäune sind etwa seit dem Jahr 2010 bzw. 2011 nicht mehr funktionstüchtig. Dass die Zäune bereits zu einem früheren Zeitpunkt funktionsuntüchtig waren, konnte nicht festgestellt werden.

Die gegenständlichen Zäune und Zaunreste sind Abfall iSd. Abfallwirtschafts-gesetzes.

II.2.3. Jagdausübungsberechtigt für die verfahrensgegenständlichen Flächen ist zumindest seit 1990 die jeweilige Jagdgesellschaft Sch. Die vergangenen, jeweils 6-jährigen Jagdperioden für das Revier Sch. dauerten jeweils von:

- 01.04.1990 bis 31.03.1996
- 01.04.1996 bis 31.03.2002
- 01.04.2002 bis 31.03.2008
- 01.04.2008 bis 31.03.2014
- 01.04.2014 bis 31.03.2020

Die jeweilige Jagdgesellschaft wird/wurde jeweils mit dem Ablauf der 6-jährigen Jagdperiode der Genossenschaftsjagd, für welche sie gegründet wurde, aufgelöst (§ 5 Abs. 4 des jeweiligen Gesellschaftsvertrags). Für jede Jagdperiode wurde eine Jagdgesellschaft neu gegründet. [insb. Stellungnahme der Bf vom 24. Juli 2018]

Der ErstBf, DrittBf, ViertBf, FünftBf und SechstBf gehören jeweils seit 1990 als Gesellschafter der jeweiligen Jagdgesellschaft Sch. an. Der ZweitBf ist seit 2002 immer Gesellschafter der jeweiligen Jagdgesellschaft Sch. Der SiebtBf war von 1990 bis 2002 bzw. ist wieder seit 2008 Gesellschafter der jeweils bestehenden Jagdgesellschaft Sch. Zweck der Gesellschaftsgründung ist die Pachtung des Genossenschaftsjagdgebietes Sch.

Eine explizite mündliche oder schriftliche Verpflichtung zur Instandhaltung von Zäunen wurde zu keinem Zeitpunkt zwischen einer früheren Jagdgesellschaft Sch. oder einzelnen ihrer Mitglieder untereinander bzw. von diesen gegenüber dem Grundeigentümer eingegangen. Auch Enthalten die Gesellschaftsverträge zur Ausübung der Jagd keine derartigen Verpflichtungen.

II.3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln und blieb auch unbestritten.
Der Beginn der Funktionsuntüchtigkeit der Zäune ergibt sich aus den von der belangten Behörde eingeholten fachlichen Gutachten und Stellungnahmen mit Fotodokumentationen, die schlüssig und nachvollziehbar sind. Insofern wird auf

Beweiswürdigung durch die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid verwiesen und dieser gefolgt.
Die Abfalleigenschaft der gegenständlichen Zäune und Zaunreste wurde nie bestritten.

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975 - ForstG), StF: BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016, bestimmt auszugsweise wie folgt:

„Waldverwüstung

§ 16. (1) Jede Waldverwüstung ist verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen jedermann.
(2) Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen

a) die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet,

b) der Waldboden einer offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt,

c) die rechtzeitige Wiederbewaldung unmöglich gemacht oder

d) der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, wildlebende Tiere mit Ausnahme der jagdbaren, unsachgemäße Düngung, Immissionen aller Art, ausgenommen solche gemäß § 47, ausgesetzt wird oder Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) abgelagert wird.

(3) Wurde eine Waldverwüstung festgestellt, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung der Waldverwüstung und zur Beseitigung der Folgen derselben vorzukehren. Insbesondere kann sie hiebei in den Fällen des Abs. 2 eine bestimmte Nutzungsart vorschreiben, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist jede Fällung an eine behördliche Bewilligung binden oder anordnen, daß der Verursacher die Gefährdung und deren Folgewirkungen in der Natur abzustellen oder zu beseitigen hat. Privatrechtliche Ansprüche des Waldeigentümers bleiben unberührt.
(4) Wurde Abfall im Wald abgelagert (Abs. 2 lit. d) oder weggeworfen (§ 174 Abs. 3 lit. c), so hat die Behörde die Person, die die Ablagerung des Abfalls vorgenommen hat oder die hiefür verantwortlich ist, festzustellen und ihr die Entfernung des Abfalls aus dem Wald aufzutragen. Läßt sich eine solche Person nicht feststellen, so hat die Behörde der Gemeinde, in deren örtlichem Bereich die Ablagerung des Abfalls im Wald erfolgt ist, die Entfernung des Abfalls auf deren Kosten aufzutragen. Wird die Person nachträglich festgestellt, so hat ihr die Behörde den Ersatz dieser Kosten vorzuschreiben. Die von der Gemeinde zu besorgende Aufgabe ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.
[...]“

III.1.2. Das Gesetz vom 3. April 1964 über die Regelung des Jagdwesens (Oö. Jagdgesetz – Oö. JagdG), LGBl. Nr. 32/1964 idF LGBl. Nr. 4/2018, lautet soweit verfahrensrelevant wie folgt:

„§ 2

Jagdjahr; Jagdperiode

(1) Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

(2) Die Jagdperiode beträgt für Reviere mit überwiegendem Hochwildbestand neun Jahre, im übrigen sechs Jahre.

[...]

§ 21

Die Jagdgesellschaft

(1) Einer Jagdgesellschaft dürfen nur solche eigenberechtigte Personen als Mitglieder (Jagdgesellschafter) angehören, die im Besitze einer Jagdkarte sind. Wird einem Jagdgesellschafter die Jagdkarte entzogen, so scheidet er aus der Jagdgesellschaft aus. (Anm: LGBl. Nr. 13/1988)

(2) Die Anzahl der Jagdgesellschafter darf nur so groß sein, daß auf je angefangene 200 Hektar des Jagdgebietes höchstens ein Jagdgesellschafter entfällt.

(3) Die Jagdgesellschaft hat die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und im Gesellschaftsvertrag aus ihrer Mitte einen Jagdleiter zu bestellen und diesen zur Vertretung der Jagdgesellschaft zu bevollmächtigen. Der Jagdleiter muß die Voraussetzung gemäß § 20 Abs. 1 lit. b erfüllen.

(4) Der Jagdleiter hat dem Obmann vor Beginn der Feilbietung, bei Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens vor Eingehen in die Vertragsverhandlungen, eine Ausfertigung des zwischen den Jagdgesellschaftern schriftlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages zu übergeben. Im Vertrag müssen alle Jagdgesellschafter mit Namen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnsitz angeführt sein.

(5) Nach Abschluß des Pachtvertrages darf ein neues Mitglied nur dann in die Jagdgesellschaft aufgenommen werden, wenn ein Mitglied ausgeschieden ist. Die Aufnahme ist an die Zustimmung des Jagdausschusses gebunden und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(6) Eine durch das Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgte Verminderung der Zahl der Jagdgesellschafter ist dem Jagdausschuß und der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(7) Für eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Ausübung der Jagd sind die einzelnen Jagdgesellschafter persönlich verantwortlich. Die Jagdgesellschafter haften jedoch rücksichtlich aller aus der Jagdpachtung hervorgehenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch für die Jagd- und Wildschäden, zur ungeteilten Hand.“

III.2. Anfänglich ist festzuhalten, dass von im nunmehr angefochtenen Bescheid in Spruchpunkt I ausgesprochenen forstrechtlichen Auftrag explizit nur Zäune bzw. Zaunreste auf den Flächen 2b, 2c und 1 umfasst sind. Andere, teilweise in der Bescheidbegründung erwähnte Zäune sind nicht verfahrensgegenständlich.

III.3. Gemäß § 16 Abs. 1 ForstG 1975 ist jede Waldverwüstung verboten, wobei eine solche gemäß Abs. 2 lit. d leg cit etwa dann vorliegt, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) abgelagert wird. Gemäß Abs. 4 hat die Behörde für den Fall, dass Abfall im Wald abgelagert (Abs. 2 lit. d) oder aber auch weggeworfen (vgl. dazu § 174 Abs. 3 lit. c) wird, (primär)

die Person, die die Ablagerung des Abfalls vorgenommen hat oder die hierfür verantwortlich ist, festzustellen und ihr die Entfernung des Abfalls aus dem Wald aufzutragen.

Es blieb unbestritten, dass die gegenständlichen Zäune und Zaunreste auf den Flächen 1, 2b und 2c (zumindest objektiv) „Abfall“ im Sinne des Begriffsverständnisses des AWG, auf welches in forstrechtlichen Verfahren zurückzugreifen ist (vgl. etwa VwGH 27.11.2012, 2009/10/0088 mwN), darstellen. Zweifelsfrei liegt im gegenständlichen Fall, da ein ungehindertes Betreten des Waldbodens trotz der verfahrensgegenständlichen Zäune bzw. Zaunreste jeweils möglich ist, auch keine Sperre iSd § 35 ForstG vor und scheidet ein behördliches Vorgehen nach dieser Bestimmung aus. Fraglich ist jedoch vielmehr, ob bzw. von wem Abfall „abgelagert“ bzw. „weggeworfen“ wurde und daher ob bzw. wem gegenüber ein diesbezüglicher forstrechtlicher Auftrag nach § 16 ForstG 1975 erteilt werden kann.

III.4. Im angefochtenen Bescheid wurden die Beschwerdeführer als ehemalige Jagdgesellschafter der Jagdgesellschaft Sch. der Jagdperiode 2008 – 2014 zur „Herstellung der rechtlichen Ordnung“ gemäß § 16 ForstG verpflichtet.

Die verfahrensgegenständlichen Zäune auf den Flächen 2b und 1 wurden jedoch bereits von der Jagdgesellschaft Sch. Jagdperiode 1990 bis 1996 aufgrund der bescheidmäßigen Vorschreibung errichtet. Der Zaun auf der Fläche 2c war zu diesem Zeitpunkt bereits vorhanden.

Mit diesem Bescheid der Oö. Landesregierung vom 20. Dezember 1994, GZ: Agrar-480189-1994-I/Mü, wurde dieser Jagdgesellschaft unter Punkt 4 weiters aufgetragen, die zu errichtenden Einzäunungen sowie die bereits bestehende Einzäunung auf Fläche 2c „bis zur Sicherung der Kulturen (dies bedeutet eine Wuchshöhe von mehr als 1,50 m) schalenwilddicht und schalenwildfrei zu halten“. Darüber hinausgehende Maßnahmen und konkrete Instandhaltungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen wurden jedoch in diesem Bescheid nicht statuiert. Auch geht die, wie von der belangten Behörde angenommen, daraus ableitbare Erhaltungspflicht nur so weit, dass eben die festgelegten Flächen mit Zäunen schalenwilddicht und -frei gehalten werden mussten. Eine Erhaltungspflicht der verfahrensgegenständlichen Zäune dahingehend, dass diese nicht zu „Abfall“ werden, besteht aufgrund des oben zitierten Punkt 4. aber nicht.

Zusammengefasst bestand daher eine Verpflichtung der Jagdgesellschaft der Jagdperiode 1990 bis 1996 zur Sicherung einer schalenwilddichten und -freien Einzäunung auf den gegenständlichen Flächen nur bis zum Zeitpunkt der Sicherung der Kulturen, mithin einer Wuchshöhe von mehr als 1,50 m. Eine Verpflichtung der Jagdgesellschaft der Jagdperiode 1990 bis 1996 zur Instandhaltung auf „unbestimmte Zeit“ ist vielmehr – wie eine Verpflichtung zur

Beseitigung der Zäune bei erreichter Sicherung der Kulturen – daraus nicht ableitbar bzw. ergibt sich auch sonst keine derartige, auf anderen Vereinbarungen beruhende Verpflichtung aus dem festgestellten Sachverhalt. Auch gibt es keine Hinweise für eine konkludente Pflichtenübernahme.

Wie festgestellt wurde, sind die verfahrensgegenständlichen Zäune auch erst etwa seit dem Jahr 2010 bzw. 2011 nicht mehr funktionstüchtig. Im Zeitpunkt der Auflösung der Jagdgesellschaft Sch. für die Jagdperiode 1990 bis 1996 mit 31. März 1996 waren die Zäune daher noch intakt und keinesfalls Abfall. Auch dass die Jagdgesellschaft bzw. nach ihrer Auflösung die allenfalls persönlich verpflichteten ehemaligen Gesellschafter dieser Jagdgesellschaft nicht bis zur Sicherung der Kulturen den Zaun erhalten hätten und sie daher bereits vor diesem Zeitpunkt zu Abfall wurden ist aufgrund der Tatsache, dass ca. im Jahr 2010 und somit mehr als 14 Jahre nach Pflichtübernahme eine Funktionsuntüchtigkeit eintrat, nicht anzunehmen bzw. geht aus dem festgestellten Sachverhalt nicht hervor.

Der Vollständigkeit halber sei auch auf eines der Grundprinzipien des österreichischen Sachenrechtes verwiesen, welches in dem aus dem römischen Recht stammenden Grundsatz „superficies solo cedit“ besteht („das Gebäude fällt dem Grundeigentümer zu“). Wobei unter den Begriff des Gebäudes im Sinne des Sachenrechts anders als nach der öffentlich-rechtlichen Rechtsordnung grundsätzlich auch Zäune, die auf Grund gebaut und damit fest verbunden sind, darunter fallen können (vgl. Ris-RS0009921). Es kann daher – mangels anderer Anhaltspunkte – davon ausgegangen werden, dass die Jagdgesellschaft der Jagdperiode 1990 bis 1996 zwar die Zäune auf Fläche 1 und 2 b auf den nicht in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken Nr. x sowie y, jeweils KG G., errichtet hat, aber nicht Eigentümerin oder aber „Besitzer“ dieser geworden ist. Es ist insofern daher auch zu bedenken, dass derartige Zäune, sobald deren Bestand nicht noch behördlich vorgeschrieben ist, jederzeit vom Waldeigentümer wieder entfernt werden könnten. Hinsichtlich des Zauns auf Fläche 2c konnte nicht mehr festgestellt werden, wer diesen errichtet hat.

Wenn daher der ErstBf, der DrittBf, der ViertBf, der FünftBf, der SechstBf und SiebtBf zwar bereits Gesellschafter der Jagdgesellschaft Sch. für die Jagdperiode 1990 bis 1996 waren, können sie jedoch als solche jedenfalls nicht nach § 16 ForstG 1975 verpflichtet werden.

III.5. Insoweit die belangte Behörde jedoch die ehemaligen Gesellschafter der Jagdgesellschaft für die Jagdperiode 2008 bis 2014 verpflichtet, da sie von einer „konkludenten Pflichtenübernahme“ der nachfolgenden Jagdgesellschaften zur Instandhaltung und insofern einer entsprechenden Verfügungsberechtigung ausgeht, da sie die Instandhaltung der Zäune (bis zu einem bestimmten Zeitpunkt)

übernommen hätten, ist zu Beginn an die Rechtsnatur einer Jagdgesellschaft zu erinnern:

Eine Jagdgesellschaft nach § 21 Oö. JagdG ist als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 1175 ff ABGB) eingerichtet. Als solcher kommt ihr in der Rechtsordnung grundsätzlich keine Rechtspersönlichkeit zu (vgl. nunmehr auch explizit in § 1175 Abs. 2 ABGB), sofern sich nicht aus besonderen Vorschriften etwa anderes ergibt. So verleihen zwar der oberösterreichische Landesgesetzgeber, der für die Regelung des Jagdrechtes gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG zuständig ist, der Jagdgesellschaft z.B. die Jagdpachtfähigkeit (§ 20 Oö. JagdG) und weist ihr gewisse Rechte und Pflichten zu. Damit werden vom Landesgesetzgeber eigenständige Rechtssubjekte in einem kleinen Bereich der Rechtsordnung geschaffen. Aber nur im Rahmen dieser ihr zugewiesenen Rechte und Pflichten kommt Jagdgesellschaften Rechtspersönlichkeit (als teilrechtsfähige Person) zu.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts endet mit der einvernehmlichen Auflösung (Beendigung) durch ihre Gesellschafter. Im gegenständlichen Fall wird/wurde die jeweilige Jagdgesellschaft Sch. jeweils mit dem Ablauf der 6-jährigen Jagdperiode der Genossenschaftsjagd, für welche sie gegründet wurde, aufgelöst (§ 5 Abs. 4 des jeweiligen Gesellschaftsvertrags). Wenn daher die einschlägige 6-jährige Jagdperiode von 1. April 2008 bis 31. März 2014 dauert, so endete die Jagdgesellschaft der Jagdperiode 2008 – 2014 somit mit ihrer vertraglich festgelegten Auflösung per 31. März 2014. Die Jagdgesellschaft für die Jagdperiode 1990 bis 1996 endete folglich per 31. März 1996. Ein „automatischer“ (ex lege) Übergang allfälliger Verpflichtungen aber auch allfälliger Verfügungsberechtigungen der früheren Jagdgesellschaft auf die (für die übernächste Jagdperiode gegründete) jüngere Jagdgesellschaft im Sinne einer Rechtsnachfolge ist somit mangels entsprechender normativer Anordnungen nicht denkbar. Auch können mangels Existenz der jüngeren Gesellschaft im Zeitpunkt der Auflösung der älteren keine diesbezüglichen rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen bestehen. Dass zwischen den ehemaligen Gesellschaftern und der Gesellschaft für die Jagdperiode 2008 bis 2014 eine etwaige Vereinbarung bestanden hätte, ergibt sich ebenfalls nicht aus dem festgestellten Sachverhalt.

Aus einer etwaigen, über das Bestehen der „Verpflichtung“ aus dem Bescheid vom 20. Dezember 1994 hinausgehenden, freiwilligen Instandhaltung durch einzelne Mitglieder bzw. jüngere Jagdgesellschaften kann auch – schon aufgrund der Natur der Freiwilligkeit – keine Verpflichtung zur Instandhaltung abgeleitet werden und folglich ein etwaiges Einstellen einer freiwilligen Instandhaltung keine Pflichtverletzung mit damit einhergehender Beseitigungspflicht darstellen.

Da aber somit keine Verpflichtung zur Pflege/Instandhaltung und in weiterer Folge Verfügungsbefugnis der Gesellschafter der Jagdgesellschaft für die Jagdperiode

2008 bis 2014 oder aber Eigentümerstellung in Hinblick auf die verfahrensgegenständlichen Zäune bestand, erging der gegenständliche forstrechtliche Auftrag gegenüber sämtliche Beschwerdeführer nicht zu Recht.

Aufgrund dieses Ergebnisses waren den Beschwerdeführern auch keine Kommissionsgebühren gemäß den §§ 76 f AVG vorzuschreiben und Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheides ebenfalls zu beheben.

III.6. Zu den Anträgen auf aufschiebende Wirkung (Spruchpunkt B. I.)

Einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gegen den forstrechtlichen Auftrag gemäß § 16 ForstG kommt gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG ohnedies ex lege aufschiebende Wirkung zu. Zwar hätte nach Abs. 2 leg. cit. die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid unter bestimmten Voraussetzungen ausschließen können, davon hat sie im vorliegenden Fall jedoch nicht Gebrauch gemacht, weshalb der angefochtene Bescheid bis zur Entscheidung durch das Verwaltungsgericht nicht vollstreckt werden kann.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war also mangels Rechtsgrundlage und rechtlichen Interesses der Beschwerdeführer an dem begehrten Ausspruch über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unzuständig, über die gleichzeitig mit der Beschwerde gestellten Anträge abzusprechen. Die Anträge der Beschwerdeführer auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung waren daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (Spruchpunkt A. II und B. II.):

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Beurteilung der im gegenständlichen Fall strittigen Frage, ob eine Verpflichtung der einzelnen Beschwerdeführer zur Instandhaltung der Zäune bestand im Wesentlichen eine Sachfrage darstellt und bei der Beurteilung der dahinterstehenden rechtlichen Fragestellungen (insb. zur Rechtsnatur einer Jagdgenossenschaft) keine Rechtsfrage ersichtlich war, der etwa wegen abweichender, fehlender oder widersprüchlicher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs oder nicht eindeutiger Rechtslage, grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Hinsichtlich des Antrages, der Beschwerde gegen einen forstpolizeilichen Auftrag aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, ergibt sich die dargelegte Rechtslage ebenfalls bereits klar aus dem Gesetzeswortlaut.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer